



Gemeinde Altenstadt

Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 28 „Erneuerbare Energien“ der Gemeinde Altenstadt

Der Gemeinderat Altenstadt hat in seiner Sitzung am 06.12.2011 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren den **Bebauungsplan Nr. 28 „Erneuerbare Energien“** mit integrierter Grünordnung für das Sondergebiet „Biogasanlage/Landwirtschaft“ in der Planfassung und Begründung mit Umweltbericht vom 06.12.2011, gefertigt vom Ingenieurbüro Wimmer, 84405 Dorfen und dem Landschaftsarchitekturbüro Mussnig, 84453 Mühldorf, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung er dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches beigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt entwickelt (vgl. dessen seit 30.12.2011 wirksame 12. Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Erneuerbare Energien“ in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel
am: 30.12.2011

Abgenommen
am: 16.01.2012 *Bg*



Altenstadt, den 30.12.2011

Hadersbeck
.....
Hadersbeck, 1. Bürgermeister